



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz Maurus (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Feuerschutz im Bahnbereich

1. Wie stellen sich die Zuständigkeiten für die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen im Bahnbereich (im Gleiskörper, auf Bahnhöfen, in Zügen) dar?
2. Welche Rechtsgrundlagen, Vereinbarungen, Verträge etc. liegen diesen Zuständigkeitsregelungen zugrunde?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die gemeindliche Zuständigkeit zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 2 sowie die Aufgaben der Feuerwehren nach § 6 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200) schließt auch die Eisenbahn ein.

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; ber. 1994 S. 2439) verpflichtet gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 die Eisenbahnen, „an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken“.

Auf der Grundlage des AEG wurde 1998 die „Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren für Inneres der Länder und der Deutschen Bahn AG“ geschlossen, in der diese Mitwirkung konkretisiert wird.

Die länderspezifische Umsetzung der in der Ländervereinbarung getroffenen Regelungen erfolgte für Schleswig-Holstein mit der Richtlinie „Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung im Bereich der Deutschen Bahn AG und anderer Betreiber von Bahnanlagen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Juni 1999.

3. Wer trägt im Bahnbereich die Kosten zur Sicherstellung des Feuerschutzes?

Antwort:

Die Kosten werden grundsätzlich von den Gemeinden getragen.

4. Beteiligen sich die Deutsche Bahn oder andere Bahnen an den Kosten des Feuerschutzes im Lande?

Wenn ja, in welcher Höhe wird an wen von wem gezahlt?

Antwort:

Eine direkte finanzielle Beteiligung erfolgt nicht.

Eine Beteiligung der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist nach der Ländervereinbarung wie folgt vorgesehen:

- Die DB AG stellt detailliertes Kartenmaterial auf der Basis der amtlichen Vermessungspläne zur Verfügung.
- Zur Bewältigung bahntypischer Gefahren wird Ausrüstung und Bedienpersonal in Form von Rettungszügen vorgehalten.
- Die DB AG stellt ergänzende Ausrüstung zur Verfügung (je ein Ausrüstungssatz pro Kreis/kreisfreie Stadt, zusätzliche Ausrüstungssätze für besondere Objekte wie die Eisenbahnhochbrücken Hochdonn und Rendsburg sowie den Hindenburgdamm).
- Für den Einsatz stehen Notfallmanager/Fachberater den Einsatzkräften beratend zur Verfügung.
- Die Ausbildung der Feuerwehren für den Einsatz im Bahnbereich erfolgt unter Mitwirkung der DB AG.
- Die DB AG hat sich an den Herstellungskosten der Bahnübungsanlage auf dem Gelände der Landesfeuerwehrschule beteiligt.

Für die nicht bundeseigenen Bahnen, die gegenüber der DB AG nur ein verhältnismäßig kleines eigenes Streckennetz unterhalten, gelten ähnliche Regelungen.